

# Ein Überblick

## über die Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung von Veranstaltungen

### **Hofrat Dipl.-Ing. Peter Petzenka**

Amtsleiter in der Arbeitsinspektion für den 4. Aufsichtsbezirk (Wien)

Marinelligasse 8, 1020 Wien

Tel: +43 (1) 214 95 25 – DW

post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

**Selbst in kleinsten Ortschaften finden Veranstaltungen in Form von Events, Feuerwehrfesten, Theatervorstellungen, Festen, Bällen, Kulturtreffen, musikalischen und künstlerischen Darbietungen, Feiern und Partys statt.**

Damit es aber erst gar nicht zu Zwischen- oder Unglücksfällen kommt, sind immer grundsätzliche Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung garantieren. Denn gerade bei den kleineren Veranstaltungen ist festzustellen, dass mit dem Thema Sicherheit sorglos, oftmals geradezu fahrlässig umgegangen wird, meistens aus reiner Unkenntnis und/oder Unverständnis.

### **Gefährdungsermittlung und -beurteilung von Veranstaltungen**

Die Gefährdungsermittlung und -beurteilung von Veranstaltungen ist nicht nur für Veranstaltungen, bei denen ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, notwendig, sondern sie ist für alle Veranstaltungen, bei denen Personen als freie Mitarbeiter beschäftigt werden und überall dort, wo Personen mitwirken, mehr als angebracht und notwendig. Die Gefährdungsermittlung und -beurteilung wird dringend empfohlen und hat sich in der Praxis mehr als bewährt, um das Schutzziel, die Sicherheit für alle beim Auf- und Abbau, bei der Durchführung der betreffenden Veranstaltung, aber auch, und das darf nie vergessen werden, die Sicherheit der Gäste und des Publikums während der Veranstaltung zu gewährleisten.

### **Reibungsloser Ablauf einer Veranstaltung**

Für den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung haben die dafür tätigen UnternehmerInnen, soweit sie ArbeitnehmerInnen beschäftigen, nach dem ArbeitnehmerIn-

nenschutzgesetz sämtliche Arbeitsplätze und Arbeitsstellen hinsichtlich der möglichen Gefahren und der daraus resultierenden Gefährdungen zu analysieren und zu beurteilen, um ein darauf aufbauendes Konzept konkreter Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Aber wie aus dem oben Dargelegten hervorgeht, ist eine Gefährdungsermittlung und -beurteilung auch dann angebracht, wenn keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Die Gefahrenanalyse kann immer, bei jeder Tätigkeit angewendet werden, was auch in der Veranstaltungspraxis von verantwortungsbewussten Veranstaltern weitgehend so geschieht.

Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefährdungsermittlung und -beurteilung schriftlich festzulegen. Bei der Gefährdungsermittlung und -beurteilung ist auf die konkreten Gegebenheiten der Veranstaltung Bedacht zu nehmen, insbesondere auf die Art der Arbeitsplätze, auf die verwendeten Arbeitsmittel und auf die damit verbundenen bestehenden besonderen Gefahren.

### **Umsetzung der Gefährdungsermittlung und -beurteilung**

Für die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sollen die nachstehend angeführten Themen Anhaltspunkte für ein Grundgerüst sein, die anzuwenden, zu bearbeiten und an die jeweiligen spezifischen Gegebenheiten anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern sind, damit die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Gefährdungsermittlung und -beurteilung ermittelt, festgelegt und schlussendlich auch umgesetzt werden können.

## Vorbesichtigung am Ort der Veranstaltung, um die Eignung festzustellen, zum Beispiel:

1. Tragfähigkeit des Untergrundes
2. die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel
3. das Vorhandensein geeigneter Zugänge
4. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge
5. vorhandener bzw. notwendiger Brandschutz
6. notwendige Rettungszufahrten
7. Anzahl der tätigen Fremdfirmen
8. Anzahl der beschäftigten Personen
9. Anzahl der Mitwirkenden
10. Angaben über die Anzahl des zu erwartenden Publikums
11. Genehmigungen

Weiters sind immer die nachstehenden Themen mit zu berücksichtigen:

### Die Genehmigungen

und die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen müssen dem Veranstalter bekannt sein und sind umzusetzen.

**Überprüfung der baulichen Beschaffenheit der Veranstaltungsstätte.**

### Überprüfung

ob alle Genehmigungen wie für den Einsatz von Pyrotechnik, Laseranlagen oder die Pläne für die Bestuhlung und Tischaufstellung vorliegen.

### Die Kabelwege und Aufbauten

auf oder über fremde Verkehrswege, fremde Grundstücke oder in fremden Gebäuden dürfen erst dann errichtet werden, wenn eine Erlaubnis vorliegt.

### Festlegung

der Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge für Veranstaltungsflächen, Produktionsflächen und die Arbeitsplätze.

**Zu beachten ist dabei immer:**

- Verkehrs-, Fluchtwege sowie Notausgänge sind dauerhaft sichtbar zu kennzeichnen.

- Verkehrs-, Fluchtwege sowie Notausgänge dürfen nicht eingengt, verstellt oder verschlossen sein.
- Um die Fluchtmöglichkeiten im Gefahrenfall sicherzustellen, sind die Sitz- und Stehplätze sowie die Tischaufstellung festzulegen. Allenfalls sind diese unverrückbar aufzustellen.
- Notausgänge müssen sich im Gefahrenfall ohne fremde Hilfsmittel jederzeit öffnen lassen.

### Zusammenarbeit

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Fremdfirmen ist vom Veranstalter eine Person als Koordinator zu bestellen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt und auch die Arbeitssicherheit koordiniert.

### Sicherungsarbeiten

Es ist zu prüfen, ob Sicherungsaufgaben wo und wann erforderlich sind. Die Beschäftigten, die Sicherungsaufgaben übernehmen, wie Warnposten, Absperrposten, Einweiser oder Brandsicherheitswache, werden informiert und unterwiesen und führen während ihres Einsatzes keine anderen Tätigkeiten aus.

### Fremde oder angemietete Arbeitsmittel

sind zu überprüfen, ob sie sicherheitstechnisch einwandfrei und ohne Mängel sind. Das gilt auch für Arbeitsmittel und Produktionseinrichtungen, die anderen Unternehmen gehören und nur mitbenutzt werden. Den Beschäftigten sind die Bedienungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter und Manuals zur Verfügung zu stellen und falls erforderlich, sind sie zu unterweisen. Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden, deren Prüffrist nicht abgelaufen ist.

Bei **Arbeitsmitteln mit besonderer Gefährdung**, wie beispielsweise Hubarbeitsbühnen, sind die Beschäftigten entweder vom Arbeitgeber selbst oder, bei Vermietung, vom Vermieter zu unterweisen und einzuweisen.

### Eine Unterweisung

ist für alle Beschäftigten und Mitwirkenden vorzunehmen.

Unter Unterweisung sind vor allem verhaltensbezogene Anweisungen als Teil der Schulung zu verstehen, die auf den konkreten Arbeitsplatz beziehungsweise Aufgabenbereich des Beschäftigten und Mitwirkenden abstellt.

Diese Personengruppen sind grundlegend über das sichere Arbeiten sowie über den sicheren Umgang mit allen Einrichtungen und verwendeten Arbeitsstoffen über

die sich aus deren Benutzung ergebende Gefährdung zu unterweisen.

Dabei sollen die Sicherheitsdatenblätter, Arbeits-, Betriebsanweisungen und Manuals und natürlich auch die Unterlagen über die Gefährdungsermittlung und -beurteilung genutzt werden.

## Persönliche Schutzausrüstung

Auf das richtige Verwenden der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung ist nach den Unterlagen der Gefährdungsbeurteilung achtzugeben.

## Flächen und Aufbauten

Überprüfung von Flächen und Aufbauten auf Standsicherheit, Freisein von Stolperstellen und Splittern und Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen Wärme abgebenden Geräten und brennbaren Materialien.

## Herabfallen von Gegenständen

Der Schutz gegen das Herabfallen von Gegenständen ist zu überprüfen und gegebenenfalls sind fachkundige Personen beizuziehen.

Bei **Absturzgefahr** sind geeignete Absturzsicherungen vorzusehen und auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

## Wetter

Wettereinwirkungen können bei Veranstaltungen ein wichtiges Thema werden. Dieses Thema wird leider oft unterschätzt.

Es muss überprüft werden, ob Einflüsse durch das Wetter zu erwarten sind, wie beispielsweise Wind, Gewitter, Temperaturschwankungen, Sonneneinstrahlung und Kälteeinwirkung. Bei Bedarf sind geeignete organisatorische und technische Schutzmaßnahmen zu treffen.

## Erste Hilfe

Für die Erste Hilfe sind die erforderlichen Notfallmaßnahmen sicherzustellen. Auch ist Sorge zu tragen, dass für jede Veranstaltung, an der mehr als 20 Personen teilnehmen, ein Verbandskasten der Type C gemäß ÖNORM Z 1020 für die Erste-Hilfe-Leistung zur Verfügung gestellt wird. Auf die notwendige Ausbildung und Anwesenheit von Ersthelfern ist zu achten. Allenfalls sind ausgebildete Sanitäter oder Notärzte bereitzustellen.

## Brandschutzmaßnahmen

Entsprechende Brandschutzmaßnahmen sind sicherzustellen, wie zum Beispiel:

- Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchen
- Nur schwer brennbare oder nicht brennbare Materialien für Dekorationszwecke (die Nachweise darüber sind beim Lieferanten anzufordern)
- Brandgefährliche Tätigkeiten (Heißarbeiten), wie Schweißen, Schneiden, Löten, Flämmen, dürfen erst nach einer schriftlichen Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart durchgeführt werden (Freigabeschein)
- Geeignete, geprüfte tragbare Feuerlöscher oder Wandhydranten, die frei zugänglich sind – sind die Standorte gemäß der Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet?
- Auf die landesrechtlichen feuerpolizeilichen Vorschriften ist Bedacht zu nehmen, und diese sind in der Gefährdungsermittlung und -beurteilung zu berücksichtigen. Mit der örtlichen Feuerwehr ist jedenfalls Rücksprache zu halten. Falls erforderlich, sind Brandschutzwachen aufzustellen.

## Zufahrtswege

Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt und der Zugang zur Veranstaltungsstätte nicht durch abgestellte Autos blockiert werden, damit Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden. Dazu ist beispielsweise zu überprüfen, ob genügend Parkplätze vorhanden sind.

## Veranstaltungsgesetze

In Österreich gibt es neun Veranstaltungsgesetze, die voneinander durchaus verschieden sind. In den Bestimmungen die Verantwortlichkeit des Veranstalters betreffend sind sie jedoch sehr ähnlich, und die Verantwortung wird in diesen Gesetzen sehr detailliert geregelt.

Der Veranstalter ist für die Sicherheit, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Verfügungen und Vorschriften verantwortlich. Verantwortlich also für die sichere Abwicklung einer Veranstaltung, egal ob für eine Großveranstaltung, ein Feuerwehreffest, ein Studentenfest, ein Event oder eine Laientheateraufführung in einem Gastlokal.

Denn egal ob die Veranstaltung nach einem der neun Veranstaltungsgesetze anmeldepflichtig, bewilligungspflichtig, genehmigungspflichtig oder erst gar nicht in die Anwendungsbereiche der Veranstaltungsgesetze fällt, der Veranstalter ist immer für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

Sieht man sich das Unfallgeschehen bei Veranstaltungen der letzten 18 Jahre näher an, kommt man zum Schluss,

dass bei einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsermittlung und -beurteilung dieser Veranstaltungen diese Unglücksfälle sicher vermieden hätten werden können.

*Die Gefährdungsermittlung und -beurteilung soll als ein sinnvolles und praktikables Werkzeug nur dem einen Zweck dienen, die Sicherheit vor, während und nach der Veranstaltung zu gewährleisten, damit keine Personen zu Schaden kommen.*